

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

6/SN-78/ME

Zl. Verf-516/4/1984Betreff: Entwurf einer 11. StVO-Novelle,
Begutachtung - zusammenfassende
Stellungnahme der Abteilung 2;

Bezug:

Auskünfte: Dr. Rettenbacher

Telefon: 0 42 22 - 536
Durchwahl 30210Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1984 08 02

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.:

Trass

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<u>37</u> .GE/19 <u>84</u>
Datum:	10. AUG. 1984
Verteilt:	<u>1984-08-13</u> <i>Reichenberger</i>

Dr. Klaußgraber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-516/4/1984****Betreff: Entwurf einer 11. StVO-Novelle,
Begutachtung - zusammenfassende
Stellungnahme der Abteilung 2;****Bezug:**

Auskünfte: Dr. Rettenbacher

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30210

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Verkehr

1015 W i e n

Zu dem mit Schreiben vom 15. Juni 1984, Zl. 72.500/1-IV/5-84, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, geändert wird, wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich bestehen gegen den vorliegenden Entwurf einer 11. StVO-Novelle keine Einwände, doch erscheinen folgende Problemkreise noch nicht hinlänglich erfaßt zu sein:

1. Da offensichtlich auch im vorliegenden Entwurf die Problematik des sogenannten "Sturztrunkes" nach Ansicht der mit der Vollziehung dieser Bestimmungen betrauten Verwaltungsstraßenbehörden nicht ausreichend berücksichtigt wurde, wird neuerlich angeregt, durch eine entsprechende Formulierung des § 5 Abs. 1 zweiter Satz leg.cit. den bei der Beweisführung des "Sturztrunkes" auftretenden Schwierigkeiten entgegenzuwirken.

- 2 -

2. Zu § 5 Abs. 8 des Entwurfes ist zu bemerken, daß die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Harnuntersuchungen bei Drogenverdächtigen wünschenswert wäre.
3. Weiters wird ersucht, zu überprüfen, ob überhaupt und inwieweit die Einführung eines vereinheitlichten Untersuchungsverfahrens mit Erläuterungen und die Benützung einheitlicher Formblätter für die klinische Untersuchung möglich ist bzw. ob eine derartige Vereinheitlichung sinnvoll wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1984 08 02

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.B.d.A.:

Franz